



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 5/24

19.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 18. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Saal/Raum 233, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hohegeiß Blatt 1136, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 26,30/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hohegeiß	3	96/1	Gebäude- und Freifläche, Am Kurpark 3	33807
	Hohegeiß	3	20/3	Erholungsfläche, Am Kurpark	8645

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 329 bezeichneten, im Terrassenhaus 4 - I. Obergeschoss - gelegenen Wohnung

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 23.300,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im 1. OG, 53,22m², Wohn- und Esszimmer mit Küchenbereich, 2 Schlafzimmer, Flur, Bad, Dachterasse. Baujahr 1972, Massivbau, Flachdach.

Gemeinschaftseigentum mit u.a. Sauna, Schwimmbad, Stellplätze, Parkhaus, Kinderspielplatz, Minigolfanlage, Rodelberg.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de

Voltermann
Rechtspfleger